

Dictatum Regensburg den 1. Dec.

1764.

per Chur-Sachsen.

Nochmalige
unterthänigste Bitte und Vorstellung

An

Ein Hochansehnliches

CORPUS EVANGELICORUM,

Das fortgehende Reichs-Constitutions-widrige
Verfahren des Freyherrn von Sickingen-Ebernburg
gegen das Evangelische Kirchspiel

Heimkirch,

In specie auch gegen den verdrungenen Pfarrer Metzger
betreffend.

den 28. Octobr. 1764.

Samt einem Nachtrage.

Hoch- und Hochwohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Bestren-
ge, Best und Hochgelahrte,

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Churfür-
sten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtiger allgemei-
ner Reichs-Versammlung gevollmächtigte höchstan-
sehnliche fürtreffliche Herren Räte, Botschafter und
Gesandte,

Gnädige und Hochgeneigteste Herren,

S

icht nur die Länge der Zeit, durch welche das arme Evanges-
lisch-Lutherische Kirchspiel Heimkirch schon das von dem
Freyherrlich-Sickingisch-Ebernburgischen Haus ihm auf-
gelegte harte Joch der schweresten Religions-Bedruckun-
gen, wie die schon 1720. an ein Hochpreissliches CORPUS
EVANGELICORUM eingeschickte Beschwerde-Schrift
leh-

lehret, tragen müssen, sondern auch die nie erhörte und besonders von 1753. bis diesen Tag continuirlich geschehene gewaltthätige Häufung derselben, welche Ew. Excellenzen, Gnaden auch Hoch-Edelgebohrnen noch aus der den 2ten Jun. 1760. unterthänigst überreichten Deductione gravaminum und deren den 6ten Jun. 1761., den 21ten Martii 1762., den 11ten Decemb. 1762., den 15den April. 1763. und dann den 7den Jul. 1763. eingebrachten Nachträgen erinnerslich beywohnen wird, nicht weniger der klärliche Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses und der darauf gegebenen nachdrücklichen Executions-Edicten, und dann die von Hochdenenselben dem bittenden Kirchspiel dieserwegen gegebene vielfältige und gnädigste Hülfß-Versicherungen sind es, welche das aus seinem privativischen Besitz der Pfarr-Schul- und Kirchen-Güter, Gefällen und Gerechtsamen, ja so gar, durch unerschwingliche Geld-Strafen und Erpressungen, aus dem Genuß der den einzelnen Gliedern besonders zustehenden Güthern und liegenden Gründen (wie in erstgedachten Schriften unterthänigst weitläufiger angezeigt worden) größtentheils verdrungene und zu Grund also gerichtete Kirchspiel, und dann den seines Eigenthums gänzlich beraubtz und dadurch Zeither in größter Noth und Armuth zu leben gezwungen wordenen Pfarrer Metzger, in die Hoffnung setzten und sie darinnen stärkten, einmal mit einer nachdrücklichen Hülfß beglückt, einfolglich auch ihrer Güther und Gerechtsamen, besondern Eigenthums, erpreßten Straf-Gelder und der darbey verursachten Kosten, der Gerechtigkeit und allen Reichs-Constitutionen gemäß, wieder habhaft zu werden.

Gleichwie aber diese Hoffnung bisher leider! fehlgeschlagen: also ist auch gegentheils die Noth und Armuth bey dem ratione der Hülfß gänzlich verwäyst gebliebenen Kirchspiel so hoch gestiegen, daß es nicht nur, den so sehr aufgebrachten Herrn von Sickingen wieder zu befriedigen, ohnlängst sein allerletztes Haabe, nehmlich die geringe gemeine Waldung versehen, sondern auch da solche nicht hinreichend war, sich nothgedrungen mit zitternden Knien, und mit Hintansetzung alles bereits Entrissenen, zu seinem keine Reichs-Gesetze achtenden Landes-Herrn nahen, und um Gnade flehen mußte, welcher aber das bittende Kirchspiel mit den härtesten Worten angefahren, und mit der ohngefähr so lauten mögenden Resolution von sich gejagt: Es sollte
 nur

nur zu Regensburg bey dem Corpore Evangelicorum sich Hülfe und Gnade erbitten.

Bei solchen höchstkläglichen Umständen stehet der äufferst bedrängten Evangelischen Gemeinde nichts anders bevor, als entweder, gleich ihren armen Geistlichen, Metzger, den rauhen Wander = Stab zu ergreifen, oder nur noch das blosser Leben zu erhalten, und solches in ihren völlig verschuldeten Hütten seufzend ja weinend über ihren elendesten, erbarmungswürdigsten und leider! doch hülflosen Zustand, noch zu beschliessen, wenn sie nicht dem Willen ihres Catholischen Landes = Herrn in allem gänzlich sich unterwerffen will.

Wie dann auch der, an des vertriebenen Pfarrer Metzgers Stelle, nach Heimkirch gesetzt wordene Pfarrer Vollmar, seine durch besondere Insinuirung bey dem Herrn von Sickingen und dessen Amtmann erhaltene Freyheit so zu gebrauchen weiß, daß nicht nur die Verschlimmerung des Pfarr = Guths und besonders des Pfarr = Walds ein trauriger Zeuge hiervon ist, sondern auch vornehmlich daraus erhellet, daß er einige Haus = Güther des Pfarrer Metzgers z. B. Kleider = und Bücher = Schränke, Brunnen = Geschirr 2c. ohne um Erlaubnuß bey dem rechtmäßigen Besitzer angehalten, vielweniger solche erlangt zu haben, frey gebrauchet und ruiniret.

Weil dann nun aus allem diesem mehr als zu deutlich erheller, daß periculum & quidem maximum in mora vorhanden: So soll Euer Excellenzien, Gnaden, auch Hoch = Edelgebohrnen, solches abermals nicht nur unterthänigst vorstellen, sondern Hoch = Dieselben auch noch im Rahmen erstgedachten Pfarrer Metzgers, und oft erwehnten Kirchspiels Heimkirch, unterthänigst gehorsamst anflehen, Sie wollen doch die hohe Gnade haben, dieses mildest zu erwegen und sie mit einer gnädigsten Einsicht, baldigsten Hülf = Resolution, und nachdrücklichster Beschützung, als welche in dem Instrumento pacis Westph. so sehr deutlich bestimmet und gerechtfertiget wird, einmal gnädig und hochgeneigtest beglücken! Der gerechte GOTT wird Hoch = Denenselben solche Unterstützung der Gerechtigkeit und Religions = Übung statt ihrer vergelten!

Denselben mit ihnen hierum eifrigst bittend, harre in größter Veneration, als

Ew. Excellenzien, Gnaden, auch Hoch-Edel-
gebohrnen, und Hochgeehrtesten Herren

Regensburg, den 28. Octob.
Anno 1764.

unterthänigster
Carl Heinrich Jungck, Mand.

Nachtrag.

Wie ernstlich und nachdrücklich der Freyherr von Sickingen Ebernburg noch an der völligen Zugrundrichtung des so schon am Rande des Verderbens stehenden Kirchspiels, Heimsfirch, arbeite, und wie nöthig dahero eine baldigste gnädigste Hülfß-Resolution diesem armen Kirchspiel seye, lehret nicht nur die vor wenigen Tagen erst unterthänigst einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum überreichte fernerweite Vorstellungs- und Beschwerden-Schrift, sondern die derselben hierdurch noch beyzufügende und ganz neue Bedruckung leget auch darvon einen klaren Beweis dar.

Es bestehet solche aber darinnen, daß der Herr von Sickingen dem Kirchspiel abermahlen durch seinen Beamten zu Schalsodenbach einen Executions-Schein (der sub Lit. A. unterthänigst angeschlossen ist) zuschicken liesse, nach welchem es dem als Schulmeister ihm aufgedrungen werden sollenden Michael Engel nicht nur von den zwey Jahrgängen 1763. und 1764. die völlige Schul-Besoldung verabreichen, sondern auch wegen geschehen seyn sollender Abweydung des Haabers und Grases auf dem so genannten Schul-Feld (wovon doch niemand das geringste bewußt) ihn noch schadlos halten, also überhaupt ihm nach Verfließung etlicher Tagen, laut seiner, Lit. B. noch angehängten, sehr lächerlichen und falschen Specification die Summam von 147. fl. 40. fr. darreichen solle; da er doch noch niemahlen in der Qualität eines Schuldieners von Seiten des Kirchspiels wegen seiner Incapacität, besonders auch wegen seines, dasiger ganzen Gegend mehr als zu bekantten, ärgerlichen und sehr liederlichen Lebens-Wandels (wovon schon in prima Deduct. grauam. et quidem in Adj. N. VII. verschiedene Zeugnisse dargebracht worden) erkannt worden, und auch niemahlen wider das dem Kirchspiel priuatiue zustehenden

M. Rhen. sup.

de Recht "Einen Schulmeister eigends zu wählen und anzunehmen,, welches so nachdrücklich von Maria Anastasia, verwittibter Frenfrau von Sicking, (wie aus der Beylage N. VI. in der ersten Beschwerden-Deduct. ebenfalls gnädigst zu ersehen ist) bekräftiget worden, darinnen erkannt werden kann und wird, viel weniger jemahlen einige Dienste verrichtet hat, sondern als ein lieberlicher Mensch beständig herum gezogen ist. Da nun dieses eben auch die Gründe sind, welche das gedruckte Kirchspiel dieser ungerechten Zumuthung entgegen stellen kann, und welche bis hieher immer von der Sickingischen Herrschaft, ihrer Wichtigkeit ohngeachtet, verworfen und verachtet worden: so bleibet leider auch keine Ursache zu zweifeln übrig, daß wann die Execution noch nicht schon vollzogen ist, solche doch nächstens wirklich vollzogen werden wird, wie dieses leider auch die in denen Nachträgen einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum schon geklagte schwere Straffen und Pfändungen wegen des lasterhaften Michael Engels mehr als zu viel bestättigen. Und gewiß werden auch derley Bedrückungen gleich denen anderartigen und in Unterthänigkeit schon angezeigten, ehender ihr Ende nicht erreichen, bis Euer Excellenzien, Gnaden, auch Hochedelgebohrnen, dem armen Kirchspiel nachdrückliche Hülfe und Beschützung mächtigst und gnädigst angedeyhen lassen! Mich ferner auf meine vorhergehende unterthänigste Bitte gehorsamst beziehend, harre

Euer zc.

Regensburg, den 18. November,
1764.

unterthänigster
Carl Heinrich Jungck, Mand.

Beylage.

Lit. A.

In Befolg Herrschaftlichen Decreti d. d. 26. curr. wird die von dem Schuldiener, Michael Engel, übergebene Designation denen nacher Heimkirch eingepfarrten, disseitigen Unterthanen, mit dem Befehl abschriftlich mitgetheilet, daß in Zeit acht Tag klagenden Engel so wohl wegen deren ruckständigen Schul-Besoldungen, zufrieden und flaglos stellen, als des ausgewendet worden seyn sollenden Haabers und Grases entschädigen, in dessen Entstehung effluxo termino ad Instantiam Klägers, der Execution gewärtigen sollen, worgegen denenselben, ihre etwa darwider
B zu

zu habende erhebliche Einrede, binnen ebenmäßiger Frist, dahier bey Amte schriftlich einzubringen, vorbehalten bleibet, wornach sich zu achten.

Schallodenbach, den 30. October,
1764.

Ziebarth, mpria.

Inscript. Denen nacher Heimkirch eingepfarreten disseitigen Unterthanen zu insinuiren.

Lit. B.

Der zu Heimkirchen noch ruckständiger Schul-Besoldung de Anno 1763. et 1764, nebst dem von denen Kindern gehöriges Schul-Holz-Geld, als pro An. 1763. 5. Malter 3. Simmern Glocken Korn, worzu sämtliches Kirchspiel contribuiert, das Malter per 3. fl. 30. fr. nach dem dießjährigen Preiß, ertragen in toto 18. fl. 48. fr. von 30. Kindern das gewöhnliche Schul-Geld, von jedem Kind den Winter hindurch 30. fr. ist 15. fl. von jedem Kind einen Karm Schul-Holz per 40. fr. den Karm, von 10. Garben Zehenden-Korn, welche von der Gemeine nächtllich entführet worden, rechne darvor 1. Malter Korn, das Malter zu 13. fl. 30. fr. das Gestroh hiervon ad 8. Boffen, 32. fr. wegen dem Haus-Zins, weilen solches nicht bewohnen, und anderwärts den Haus-Zins præstiren muß, 7. fl. wegen dem Scheuer-Zins 1. fl. 30. fr. Fuhrlohn wegen dem Glocken-Zehendens Ueberrest, so nach Schallodenbach führen lassen 1. fl.

Pro Anno 1764.

5. Malter 4. Simmern Glocken-Korn, das Malter nach jetzigen Preiß ad 5. fl. in toto 27. fl. 30. fr. von 30. Kindern das Schul-Geld, wie oben, 15. fl. das gewöhnliche Schul-Holz-Geld von besagten Kindern ad 1. Karm (Holz nemlich) von jedem, 20. fl. wegen dem von denen Bauern mir in denen Wiesen abgewendeten Grommet, rechne die Beschädigung ad 2. fl. so dann den Haabern, welche gedachte Gemeins-Leuthe mir durch ihre Ochsen abwenden lassen, ästimire den dißfallsigen Schaden ad 1 und einen halben Malter, per Malter 2. fl. in toto 5. fl. das Gestroh hiervon in circa 20. Gebund 1. fl. 20. fr. meine Zehenden Frucht, gleich wie voriges Jahr, durch 1. Wagen und Karm heimzufahren, zähle 1. fl. 30. fr. Haus- und Scheuer-Zins kommen für dieses Jahr ein mehrers, weilen selbst ein mehrers zahlen muß, anhero mit 9. fl. Summa Summarum des noch ruckhafteten 147. fl. 40. fr. Schallodenbach, den 24. Oct. 1764.

Michael Engel, mpria.